



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

10952 /AB

22. Mai 2012

zu 11101 /J

MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0416-I/2/2012

Wien, am 14. Mai 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Vilimsky und weitere Abgeordnete haben am 22. März 2012 unter der Zahl 11101/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Geschäftsordnung des BMI“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Auf die angeschlossene und zur Zeit gültige Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 23. August 2006 wird verwiesen.

**Beilage**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION I-RESSOURCEN

GZ.: BMI-OA1000/0236-I/2/2006

Wien, am 23. August 2006

An

1. Alle Sektions-, Bereichs- und Abteilungsleiter
2. Direktor des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Mag. Jürgen Springer  
BMI - I/2 (Abteilung I/2)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel. +43 (0) 531262247  
Jürgen.Springer@bmi.gv.at  
www.bmi.gv.at  
DVR 0000051

nachrichtlich:

1. Direktor des Bundeskriminalamtes
2. Unabhängiger Bundesasylsenat

im Hause

Betreff: Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Inneres mit Wirksamkeit vom 1. September 2006

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idF. BGBl. I Nr. 17/2003, wird folgende Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Inneres erlassen:

§ 1. (1) Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsbehandlung im Bundesministerium für Inneres, insbesondere die Befugnis zur selbständigen Behandlung von Angelegenheiten und zur Stellvertretung.

(2) Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres und die Aufteilung der Geschäfte auf sie werden in der Geschäftseinteilung ausgewiesen.

(3) Diese Geschäftsordnung gilt nicht für das Bundeskriminalamt und den Unabhängigen Bundesasylsenat.

**Leitung von Organisationseinheiten und Übertragung von Arbeitsplätzen**

§ 2. (1) Die dauernde Betrauung mit dem Arbeitsplatz der Leitung einer in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres eingerichteten Sektion, Gruppe, Abteilung, Referat oder einer diesen gleichzuhaltenden Organisationseinheit, der Bereichsstellvertretung und der Leitung des Kabinetts der Bundesministerin sowie die dauernde Betrauung mit der Funktion der Stellvertretung des Leiters einer Sektion außerhalb einer Bereichsstellvertretung ist der Bundesministerin vorbehalten.

(2) Die dauernde Betrauung mit dem Arbeitsplatz der stellvertretenden Leitung einer von Abs. 1 umfassten Organisationseinheit, ausgenommen die stellvertretende Leitung einer Sektion, obliegt dem Leiter der Sektion I.

(3) Die dauernde Betrauung mit der Wahrnehmung der von den Absätzen 1 und 2 nicht umfassten Arbeitsplätze im Sinne des § 36 Abs. 1 BDG 1979 obliegt dem Leiter der Abteilung I/1. Ist mit dem Arbeitsplatz eine Approbationsbefugnis gemäß § 4 Abs. 2 verbunden, ist die Verfügung über die Arbeitsplatzbetrauung vor Abfertigung der Bundesministerin vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf vorübergehende Betrauungen sinngemäß anzuwenden.

### Bereichsstellvertretung

§ 3. (1) Eine Bereichsstellvertretung liegt vor, wenn mit der Funktion der stellvertretenden Leitung einer Sektion die dauernde Wahrnehmung von Anordnungs- und Koordinationsbefugnissen für zumindest einen bedeutenden Bereich der Sektion verbunden ist. Die Bereichsstellvertretungen und die diesen zur dauernden Wahrnehmung von Anordnungs- und Koordinationsbefugnissen zugewiesenen Bereiche werden in der Geschäftseinteilung festgelegt.

(2) Mit der dauernden Wahrnehmung von Anordnungs- und Koordinationsbefugnissen ist die Ausübung der Fachaufsicht im jeweiligen Bereich sowie der Dienstaufsicht in Bezug auf die im jeweiligen Bereich zur Gänze eingerichteten Organisationseinheiten im Sinne des § 44 BDG 1979 verbunden.

### Selbständige Behandlung von Angelegenheiten (Approbationsbefugnis)

§ 4. (1) Den Leitern von Organisationseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie den Bereichsstellvertretern werden die in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres ausgewiesenen Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen. Die Übertragung bewirkt Approbationsbefugnis auch für Erledigungen an Stellen außerhalb des Bundesministeriums (Approbationsbefugnis aufgrund einer Leitungsfunktion).

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Bundesministerin nach Anhörung des Sektionsleiters Arbeitsplätze und bestimmte in den Aufgabenbereich dieser Arbeitsplätze fallende Angelegenheiten festlegen, zu deren selbständigen Behandlung der jeweilige Arbeitsplatzinhaber ab dem Zeitpunkt der dauernden Betrauung mit dem Arbeitsplatz ermächtigt ist (arbeitsplatzbezogene Approbationsbefugnis).

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können geeignete Bedienstete von der Bundesministerin nach Anhörung des Sektionsleiters zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich einer Organisationseinheit fallender Angelegenheiten ermächtigt werden (personenbezogene Approbationsbefugnis).

(4) Die Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung, mit der eine Approbationsbefugnis ausschließlich für Erledigungen an Stellen innerhalb des Bundesministeriums verbunden ist, ist von den zuständigen Leitern der Organisationseinheiten oder von den sonstigen Vorgesetzten im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu verfügen (Approbationsbefugnis im Innenverhältnis).

(5) Das Recht der Bundesministerin, jede Angelegenheit, zu deren selbständiger Behandlung ein Bediensteter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich zur Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten, bleibt unberührt. Das gleiche Recht steht für bestimmte Angelegenheiten den Leitern von Organisationseinheiten respektive den Bereichsstellvertretern gegenüber den jeweils unterstellten Bediensteten hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu, zu deren selbständiger Behandlung diese ermächtigt wurden.

#### **Umfang der Approbationsbefugnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3**

§ 5. Mit der Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 kommt den Bediensteten die Befugnis zur Approbation für die von ihnen zu bearbeitenden Geschäftsstücke mit der Maßgabe zu, dass Erledigungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie Angelegenheiten, deren Genehmigung sich ein Vorgesetzter vorbehalten hat, von der Approbationsbefugnis ausgenommen sind. Der konkrete jeweilige Delegationsbereich kann vom Leiter der Organisationseinheit nach den dienstlichen Notwendigkeiten präzisiert werden. Dem Leiter der Organisationseinheit bleibt es auch unbenommen, die erteilte Ermächtigung jederzeit aufgrund aktueller Erfordernisse einzuschränken und demnach jede Angelegenheit an sich zu ziehen oder die Genehmigung einem Vorgesetzten vorzubehalten.

#### **Erlöschen einer Approbationsbefugnis**

§ 6. (1) Die einem Bediensteten zukommende Approbationsbefugnis endet, wenn sie aufgrund zwischenzeitig eingetreterener Änderungen, z.B. Übertragung eines Arbeitsplatzes mit dem keine oder eine andere Approbationsbefugnis verbunden ist, gegenstandslos geworden ist.

(2) Ansonsten ist der Widerruf oder die Änderung einer Approbationsbefugnis im Außenverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Bundesministerin vorbehalten. Bis zur Entscheidung der Bundesministerin kann die Approbationsbefugnis von der Sektion I gänzlich oder teilweise ausgesetzt werden.

### **Ständige Stellvertretung**

§ 7. (1) Die ständige Stellvertretung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 bezieht sich nicht nur auf die physische Verhinderung des Leitungsorgans (Abwesenheitsvertretung), sondern auch auf Fälle, in denen das Leitungsorgan aus Gründen eines gehäuften Arbeitsanfalls eine rasche und effiziente Erledigung von Geschäftsstücken nicht garantieren kann (Anwesenheitsvertretung).

(2) Sind mehrere Bedienstete mit der ständigen Stellvertretung der Leitung einer Organisationseinheit betraut worden und wurde nicht durch besondere Verfügung des gemäß § 2 zuständigen Organs eine andere Regelung getroffen, ist jener der anwesenden Stellvertreter zur Vertretung berufen, der der höchsten Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) angehört. Bei gleicher Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) entscheidet das höhere Lebensalter.

### **Subsidiäre Stellvertretung (Abwesenheitsvertretung)**

§ 8. (1) Ist der Leiter einer Organisationseinheit verhindert und kein Bediensteter mit der ständigen Stellvertretung betraut oder auch dieser verhindert, gilt Folgendes:

1. Im Falle der Verhinderung eines Sektionsleiters hat, insoweit Gruppen eingerichtet sind, jeder Gruppenleiter, insoweit keine Gruppen eingerichtet sind, jeder Abteilungsleiter für den Bereich seiner Gruppe bzw. Abteilung für die Dauer der Verhinderung auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Sektionsleiter zukommen.
2. Ist im Vertretungsfall der Z 1 auch der Stellvertreter des Sektionsleiters verhindert, so ist jener der anwesenden Gruppenleiter, wenn Gruppen nicht eingerichtet sind oder auch alle Gruppenleiter verhindert sind, jener der anwesenden Abteilungsleiter zur Vertretung des Sektionsleiters berufen, der der höchsten Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) angehört. Bei gleicher Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) entscheidet das höhere Lebensalter.

3. Im Falle der Verhinderung eines Gruppenleiters hat jeder Abteilungsleiter für den Bereich seiner Abteilung für die Dauer der Verhinderung auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Gruppenleiter zukommen.
  4. Tritt der Verhinderungsfall der Z 1 ein und fällt eine bestimmte Angelegenheit, die ansonsten dem verhinderten Sektionsleiter zugekommen wäre, in den Bereich mehrerer Organisationseinheiten, so ist jener der anwesenden Gruppenleiter, wenn keine Gruppen eingerichtet oder auch alle Gruppenleiter verhindert sind, jener der anwesenden Abteilungsleiter zur Vertretung berufen, der der höchsten Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) angehört. Bei gleicher Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) entscheidet das höhere Lebensalter.
  5. Tritt der Vertretungsfall der Z 3 ein und fällt eine bestimmte Angelegenheit, die ansonsten dem verhinderten Gruppenleiter zugekommen wäre, in den Bereich mehrerer Abteilungen, so gilt Z 4 sinngemäß.
  6. Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters hat jener anwesende Bedienstete der Abteilung oder einer in dieser Abteilung eingerichteten Organisationseinheit, dessen Arbeitsplatz der höchsten Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) zugeordnet ist, für die Dauer der Verhinderung auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Abteilungsleiter zukommen. Zwischen Arbeitsplätzen der gleichen Verwendungs- und Funktionsgruppe (Entlohnungs- und Bewertungsgruppe) entscheidet das höhere Lebensalter.
  7. Im Falle der Verhinderung eines Referatsleiters gilt Z. 6 sinngemäß.
- (2) Die Regelungen gemäß Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Organisationseinheiten gemäß § 7 des Bundesministeriengesetzes 1986.
- (3) Kann bei Anwendung der vorstehenden Regelungen kein Vertreter bestimmt werden oder ist aus organisatorischer oder personeller Sicht die Ausübung der Stellvertretung durch den konkret berufenen Bediensteten nicht tunlich, so ist durch den Leiter der Sektion I ein Bediensteter mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben zu beauftragen.

### **Rechte und Pflichten des Stellvertreters**

§ 9. (1) In Ausübung der Stellvertretung kommen dem Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vertretenen zu. Er ist insbesondere auch berechtigt, Erledigungen zu fertigen, für die die persönliche Fertigung durch den Vertretenen vorgesehen wurde.

(2) Mit Ausnahme von Erledigungen, für die die persönliche Fertigung vorgesehen wurde, hat der Stellvertreter mit dem Zusatz "i.V." zu zeichnen.

(3) Wichtige Angelegenheiten sind dem Vertretenen nach dessen Rückkehr zur Kenntnis zu bringen.

**Organisatorische Einrichtungen  
gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986**

§ 10. Alle Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres haben die Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 in deren Tätigkeitsbereich zu unterstützen, wobei diesen Einrichtungen gegenüber den übrigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres kein Weisungsrecht zukommt. Die Weiterleitung von Weisungen der Bundesministerin wird dadurch nicht ausgeschlossen.

**Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 11. Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Schlussbestimmungen**

§ 12. (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, Zahl 8513/19-2/74, in der Fassung des Erlasses vom 11. Dezember 1995, Zahl 15000/198-I/1/a/95, außer Kraft. Vor dem 1. September 2006 getroffene Verfügungen bleiben hiervon unberührt.

Die Bundesministerin:

Prokop

elektronisch gefertigt